

## **Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR vom 20.12.2006**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f), 107 und 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### **I.**

Die Satzung der "Wirtschaftsförderung Wuppertal Anstalt öffentlichen Rechts" vom 20. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Vorsitzende/r des Verwaltungsrates ist der/die Oberbürgermeister/in oder der/die zuständige Beigeordnete gemäß § 114a Abs. 8 GO NRW

2. In § 7 Nr. 8 S. 1 wird „jedoch höchstens für 5 Jahre“ ersetzt durch „mindestens aber bis zum Zusammentritt des neu gebildeten Verwaltungsrats“.

3. § 8 Nr. 1 S. 2 wird nach „schriftlich“, um „oder in digitaler Form (z.B. per E-Mail)“ ergänzt.

4. § 8 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Durch Telefon- bzw. Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder des Verwaltungsrates gelten als anwesend und sind stimmberechtigt. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

5. § 8 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Die Sitzungen des Verwaltungsrates können auch in Form einer Telefon- bzw. Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Verwaltungsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung bzw. per Telefon

zugeschaltet werden. In diesen Fällen kann auch die Beschlussfassung im Wege der Telefon- bzw. Videokonferenz erfolgen.

6. Der bisherige § 8 Nr. 7 wird unverändert zu § 8 Nr. 9. Der bisherige § 8 Nr. 8 wird unverändert zu § 8 Nr. 10. Der bisherige § 8 Nr. 9 wird unverändert zum neuen § 8 Nr. 11. Der bisherige § 8 Nr. 10 wird unverändert zum neuen § 8 Nr. 12.
7. § 13 wird wie folgt neu gefasst:  
  
§ 13 Landesgleichstellungsgesetz  
  
Die Anstalt beachtet die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz NRW – LGG NRW).
8. Der bisherige § 13 wird unverändert zu § 15.
9. §14 wird die folgt neu gefasst:  
  
§ 14 Public Corporate Governance Kodex  
  
Die Gesellschaft beachtet die Richtlinien des Corporate Governance Kodex nebst Beteiligungsrichtlinie der Stadt Wuppertal, soweit diese sinngemäße Anwendung finden.
10. Der bisherige § 14 wird unverändert zu § 16.

## II.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.